

Gemeinde Gundelfingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung vom 20. Oktober 2016  
zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 13. Dezember 2007  
in der Fassung vom 27. November 2014**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Dezember 2007 in der Fassung vom 27. November 2014 beschlossen.

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die glaubhaft gemachte anderweitige entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit:
  - a) nach § 1 Abs. 2 (sonstige ehrenamtliche Tätigkeit) dieser Satzung zum Durchschnittssatz eine zusätzliche Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden von	25,00 €
bis zu 6 Stunden von	40,00 €
mehr als 6 Stunden von	45,00 €
  - b) nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
2. Die Erstattungs Voraussetzungen zu Abs. 1 a) und b) sind durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft zu machen. Änderungen bei den Erstattungs Voraussetzungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die in Abs. 5 LVwVfG genannten Angehörigen. Kind im Sinne dieser Vorschrift ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 SGB VIII).

Die bisherigen Paragraphen 4 und 5 werden die Paragraphen 5 und 6

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 3 Ermächtigung

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung vom 13. Dezember 2007 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der am 20. Oktober 2016 geltenden Fassung mit vorstehenden Änderungen und der Änderung vom 27. November 2014 als durchgeschriebene Fassung bekannt zu machen.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gundelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt am 20. Oktober 2016

  
Raphael Walz  
Bürgermeister

### Bestätigung:

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten vom 08.12.2016. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 16.12.2016 erfolgt.

Bürgermeisteramt  
- Hauptverwaltung -  
Alte Hauptstraße 31  
72384 Gundelfingen

# SATZUNG

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 20. Oktober 2016 eine Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen und die Gemeindeverwaltung ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der am 13. Dezember 2007 geltenden Fassung unter Einarbeitung der vom Gemeinderat am 27. November 2014 und 20. Oktober 2016 beschlossenen Änderungen mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen. Demzufolge ergibt sich zum 20. Oktober 2016 folgende Fassung der Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 Euro

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der gemeinderätlichen Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 80,00 Euro.
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der gemeinderätlichen Ausschüsse je Sitzung 50,00 Euro.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Fraktionssprecher erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 400,00 Euro.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den ersten Stellvertreter 800,00 Euro jährlich, für den zweiten Stellvertreter 700,00 Euro jährlich und für den dritten Stellvertreter 600,00 Euro jährlich.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils am 30.06. und 31.12. eines Jahres gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird am Jahresende gezahlt.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 4

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die glaubhaft gemachte anderweitige entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit:
  - a) Nach § 1 Abs. 2 (sonstige ehrenamtliche Tätigkeit) dieser Satzung zum Durchschnittssatz eine zusätzliche Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden von	25,00 €
bis zu 6 Stunden von	40,00 €
mehr als 6 Stunden von	45,00 €

- b) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Die Erstattungs Voraussetzungen zu Abs. 1a) und b) sind durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft zu machen. Änderungen bei den Erstattungs Voraussetzungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind die in Abs. 5 LVwVfG genannten Angehörigen. Kind im Sinne dieser Vorschrift ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 SGB VIII).

## § 5

### Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Dezember 2007 i.d.F. vom 27. November 2014 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des rechtlichen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Gundelfingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, am 20. Oktober 2016

  
Raphael Walz  
Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten am *08.11.2016*

Gundelfingen, den *08.11.2016*

Bürgermeisteramt  
- Rathausverwaltung -  
Alte Bundesstraße 31  
79194 Gundelfingen